



Landesrecht Schleswig-Holstein

2131-2-4

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)

Vom 19. Februar 2008

Fundstelle: GVOBl. 2008, S. 133

Geltungsbeginn: 1.4.2009, Geltungsende: 31.3.2013

Änderungen

1. § 2 geändert durch Artikel 1 der LVO vom 17.7.2008 (GVBl. S. 325)
 2. § 4 geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 26.3.2009 (GVBl. S. 93)
- Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

15

Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.
- (2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.
- (3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 2

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,
2. für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,
3. für die Amtswehrführungen und die Gemeindeführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro,

- bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro,
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,
4. für die Gemeindeführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel der Entschädigung nach Nummer 3,
5. für die Ortswehrlösungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3; die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausruksbezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30.000.
- (3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrlführung um 53 Euro erhöht werden.
- (4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrlführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrlführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und Amtswehrlführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrlführungen betragen darf, wenn ihnen Sonderaufgaben übertragen wurden.

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

§ 3

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 23 Euro, für die Gemeindevwehrführungen 18 Euro und für die Ortswehrführungen 12 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

§ 4

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die

Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtensatzungsgesetzes verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Februar 2008

Lothar Hay
Innenminister

© juris GmbH